
28/2012

Mitteilungen
Amtsblatt der BTU Cottbus

08.08.2012

I n h a l t

	Seite
Neufassung der Promotionsordnung der Fakultät Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 03. Mai 2012	2

Neufassung der Promotionsordnung der Fakultät Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus

vom 03. Mai 2012

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. §§ 21 Abs. 2 Satz 1, § 29 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318) in der jeweils geltenden Fassung – gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus folgende Promotionsordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Doktorgrade	2
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 3	Kooperative Promotion	3
§ 4	Dissertation	3
§ 5	Annahme als Doktorandin oder Doktorand	3
§ 6	Eröffnung des Promotionsverfahrens ...	4
§ 7	Prüfungsausschuss	4
§ 8	Prüfung und Überarbeitung der Dissertation	5
§ 9	Mündliche Prüfung und Bewertung	5
§ 10	Veröffentlichung der Dissertation	7
§ 11	Abschluss des Promotionsverfahrens ..	7
§ 12	Ehrenpromotion	7
§ 13	Aberkennung des Doktorgrades	8
§ 14	Übergangsregelung und Inkrafttreten ...	8
Anhang	9

§ 1 Doktorgrade

(1) Mit der Promotion soll die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Forschung nachgewiesen werden.

(2) Diese Promotionsordnung gilt für die Verleihung folgender akademischer Grade durch die Fakultät Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen:

- Doktorin bzw. Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.),

- Doktorin bzw. Doktor der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. oec.),

- Doktorin bzw. Doktor der Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.),

- Doktorin bzw. Doktor der Philosophie (Dr. phil.).

Dieser kann nur in Kooperation mit einer Fakultät einer Universität, die zur Verleihung des Grades eines Doktors der Philosophie berechtigt ist, verliehen werden. Dazu sollte ein Gutachter von außerhalb der BTU kommen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion richten sich nach § 29 Abs. 4 BbgHG.

(2) ¹Zur Zulassung von Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit einem Hochschulabschluss, der außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erworben wurde, ist die Gleichwertigkeit dieses Abschlusses nach Abs. 1 festzustellen. ²Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes dienen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz getroffenen Äquivalenzvereinbarungen als Entscheidungsgrundlage. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner Hochschullehrer.

(3) ¹Inhaber eines Bachelorgrades können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens auf Antrag als Doktorandin oder als Doktorand angenommen werden.

²Das Eignungsfeststellungsverfahren umfasst:

1. den Nachweis eines besonders qualifizierten Abschlusses. Dieser ist in der Regel gegeben, wenn sowohl die Gesamtnote als auch die Note der Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) jeweils „sehr gut“ ist.

2. den Nachweis der Befähigung zur Promotion durch Gutachten von zwei, im entsprechenden Fachgebiet ausgewiesenen, Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, von denen mindestens eine oder einer nicht Mitglied der BTU sein darf. Die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter erfolgt durch den Fakultätsrat. Die Betreuerin

bzw. der Betreuer kann hierzu einen Vorschlag unterbreiten.

³Nach Feststellung der Eignung hat die Kandidatin oder der Kandidat eines einschlägigen Hochschulstudiums mit einer Studiendauer von weniger als acht Semestern sich durch fachspezifische Studien die für die Durchführung der Promotion unabdingbar notwendigen nachzuholenden Fachkenntnisse nachweislich im Notendurchschnitt mit mindestens der Note „gut“ (2,3) anzueignen. ⁴Der Umfang ist so festzulegen, dass eine Gesamtleistung von in der Regel 240 ECTS gewährleistet ist. ⁵Die Festlegung des Inhalts erfolgt auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers und ggf. nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten durch den Fakultätsrat. ⁶Die Nachweise der erfolgreichen fachspezifischen Studien sind dem Fakultätsrat vorzulegen.

§ 3 Kooperative Promotion

(1) ¹Promotionen in der Fakultät für Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen können gemäß § 29 Abs. 6 BbgHG auch in Kooperation mit einer Fachhochschule durchgeführt werden. ²Die Dissertationen sollen dann von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Fakultät für Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesener Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der beteiligten Fachhochschule (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) und von einer externen Gutachterin oder einem externen Gutachter betreut werden.

(2) ¹Promotionen in der Fakultät für Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen können auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen und im Rahmen gesetzlicher Regelungen mit anderen in- und ausländischen, zur Durchführung von Promotionen berechtigten Universitäten auch als kooperative Promotion durchgeführt werden. ²Das Verfahren kann den Bestimmungen der Partneruniversität angepasst werden, soweit es den Regelungen der Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen nicht widerspricht. ³Die Regelungen für den jeweiligen Fall, sowie die bei Abschluss auszuhändigende Urkunde müssen vor Eröffnung des Verfahrens gemeinsam festgelegt und vom Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau, Elektro-

technik und Wirtschaftsingenieurwesen bestätigt werden.

§ 4 Dissertation

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat eine von ihr bzw. ihm in deutscher oder englischer Sprache abgefasste wissenschaftliche Abhandlung vorzulegen.

(2) ¹Arbeiten aus früheren Prüfungen und bereits veröffentlichte Arbeiten dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. ²Bereits publizierte Ergebnisse der Bewerberin bzw. des Bewerbers dürfen jedoch in die Dissertation eingearbeitet werden.

(3) Die Dissertation soll in fachlichem Kontakt mit einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer der Fakultät entstanden sein.

(4) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer bleiben berechtigt, im Sinne von Abs. 3 und § 6 Abs. 3 Dissertationen zu betreuen und zu begutachten.

§ 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich an die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät zu richten.

(2) Der Antrag muss enthalten:

1. die Angabe, welcher Doktorgrad angestrebt wird,
2. das Arbeitsthema der Dissertation,
3. eine tabellarische Darstellung des Lebens- und Bildungsganges,
4. die nach § 2 jeweils erforderlichen Zeugnisse und Nachweise,
5. eine Übersicht wissenschaftlicher Veröffentlichungen,
6. die Zusage, von wem die Dissertation vornehmlich betreut wird,
7. eine schriftliche Erklärung darüber, ob bereits früher oder gleichzeitig Promotionsanträge gestellt wurden und mit welchem Ergebnis, gegebenenfalls unter Angabe des Zeitpunktes, der betreffenden in- und ausländischen Hochschule, der Fakultät und des Themas der Dissertation.

(3) ¹Urkunden sind in beglaubigten Kopien einzureichen. ²Von Urkunden, die nicht in

deutscher Sprache abgefasst sind, sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

(4) ¹Die Dekanin bzw. der Dekan prüft das Gesuch und die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen. ²Sie bzw. er legt das Gesuch gegebenenfalls nach Anhörung der in der Fakultät vertretenen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer des in Frage kommenden Faches dem Fakultätsrat vor. ³Der Fakultätsrat entscheidet über die Zulassung zur Promotion.

(5) Die Dekanin bzw. der Dekan unterrichtet die Professorinnen bzw. Professoren, die habilitierten Mitglieder der Fakultät sowie die Mitglieder des Fakultätsrates über das Promotionsgesuch.

§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät zu richten.

(2) Der Antrag muss enthalten:

1. die Angabe, welcher Doktorgrad angestrebt wird,
2. den Titel der Dissertation,
3. eine tabellarische Darstellung des Lebens- und Bildungsganges,
4. die nach § 2 jeweils erforderlichen Zeugnisse und Nachweise,
5. eine Dissertation entsprechend § 3 Abs. 1 vierfach in einer für den Druck vorbereiteten Form in gebundener Ausfertigung sowie in einer gängigen elektronischen Version,
6. eine Übersicht wissenschaftlicher Veröffentlichungen,
7. die Angaben, ob und gegebenenfalls von wem die Dissertation vornehmlich betreut worden ist,
8. eine schriftliche Erklärung, dass die Dissertation selbständig verfasst wurde und alle in Anspruch genommenen Hilfen in der Dissertation angegeben sind,
9. eine schriftliche Erklärung darüber, ob bereits früher oder gleichzeitig Promotionsanträge gestellt wurden und mit welchem Ergebnis, gegebenenfalls unter Angabe des Zeitpunktes, der betreffenden in- und ausländischen Hochschule, der Fakultät und des Themas der Dissertation,

10. eine Erklärung darüber, dass die geltende Promotionsordnung bekannt ist.

(3) Dem Antrag können Vorschläge für Gutachterinnen bzw. Gutachter und für die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden beigefügt werden.

(4) ¹Die Dekanin bzw. der Dekan prüft den Antrag und legt ihn dem Fakultätsrat vor. ²Der Fakultätsrat entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

(5) ¹Im Falle einer Ablehnung wird dies unter Angabe der Gründe der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mitgeteilt. ²Die Ablehnung muss mit der Mehrheit der im Fakultätsrat vertretenen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer beschlossen werden.

(6) ¹Nach Ernennung der Gutachterinnen bzw. Gutachter gibt die Dekanin bzw. der Dekan der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Eröffnung des Promotionsverfahrens bekannt. ²Die Namen der Gutachterinnen bzw. Gutachter werden mitgeteilt.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) ¹Zur weiteren Durchführung des Promotionsverfahrens wird vom Fakultätsrat ein Prüfungsausschuss bestellt. ²Der Prüfungsausschuss sollte im Regelfall aus der bzw. dem Vorsitzenden und den Gutachterinnen bzw. Gutachtern bestehen.

(2) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss eine bzw. ein in der Fakultät als Hochschullehrerin bzw. als Hochschullehrer tätig sein.

(3) ¹Der Fakultätsrat entscheidet über mindestens zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter. ²Gegebenenfalls können weitere, auch auswärtige Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer als Gutachterinnen bzw. Gutachter bestellt werden.

(4) Ist die Dissertation gemäß § 3 Abs. 3 entstanden, so sollte die betreffende Hochschullehrerin bzw. der betreffende Hochschullehrer Gutachterin bzw. Gutachter sein.

(5) ¹Alle Gutachterinnen und Gutachter müssen promoviert sein. ²Sie sollen habilitiert oder Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer oder Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren nach erfolgreicher Zwischenevaluierung (Habilitationäquivalenz) der BTU sein. ³Gutachterinnen bzw. Gutachter können auch an

einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule tätige Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein. ⁴Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

(6) Mindestens eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter muss als berufene Professorin bzw. als berufener Professor der Fakultät angehören.

(7) Über die mündliche Prüfung ist möglichst von einer promovierten Beisitzerin bzw. einem promovierten Beisitzer, eingesetzt durch die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden, ein Protokoll anzufertigen, das durch die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(8) Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stimmrecht.

§ 8 Prüfung und Überarbeitung der Dissertation

(1) ¹Die Gutachterinnen bzw. Gutachter prüfen die Dissertation und erstatten darüber dem Prüfungsausschuss innerhalb von drei Monaten in getrennten schriftlichen Gutachten Bericht. ²Sie empfehlen die Annahme oder Ablehnung, gegebenenfalls Auflagen oder die Überarbeitung der Dissertation und begründen ihren Vorschlag. ³Die Gutachten müssen einen Notenvorschlag enthalten. ⁴Zulässige Noten im Falle der Annahme sind *sehr gut*, *gut* und *befriedigend*. ⁵Sollte nach drei Monaten ein Gutachten nicht vorliegen, ernennt die Dekanin bzw. der Dekan eine andere Gutachterin bzw. einen anderen Gutachter.

(2) ¹Nach Eingang der Gutachten legt die Dekanin bzw. der Dekan die Dissertation und die Gutachten zur Stellungnahme seitens der Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät und der promovierten Mitglieder des Fakultätsrates aus. ²Die Auslegedauer beträgt zwei Wochen. ³Die Einspruchsfrist läuft jeweils mit Ablauf des zweiten Werktages nach dem Ende der Auslegedauer ab. ⁴Die Gutachten sind nicht öffentlich. ⁵Die Gutachterinnen bzw. Gutachter können den Promovendinnen bzw. den Promovenden Einsicht in die Gutachten gewähren.

(3) Bei einer übereinstimmenden Empfehlung zur Annahme der Dissertation durch alle Gutachterinnen bzw. Gutachter, stellt die Dekanin bzw. der Dekan die Annahme der Dissertation fest.

(4) ¹Bei einer übereinstimmenden Empfehlung zur Ablehnung der Dissertation durch alle Gutachterinnen bzw. Gutachter muss dies der Promovendin bzw. dem Promovenden schriftlich mitgeteilt werden. ²Sollte kein Einspruch durch die Promovendin bzw. den Promovenden erfolgen, stellt die Dekanin bzw. der Dekan die Ablehnung der Dissertation fest.

(5) ¹Die Dekanin bzw. der Dekan legt die Dissertation dem Prüfungsausschuss erneut vor, falls

- die Gutachterinnen und Gutachter hinsichtlich der Annahme der Dissertation einander widersprechen oder

- mindestens eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter die Überarbeitung vorschlägt oder

- fristgemäß Einspruch erhoben wurde.

²Der Prüfungsausschuss berät in angemessener Zeit die Vorlage, kann die Einbeziehung weiterer Gutachterinnen bzw. Gutachter vorschlagen und empfiehlt die Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation. ³Bei einer einstimmigen Empfehlung trifft die Dekanin bzw. der Dekan die notwendigen Feststellungen. ⁴Kommt eine einstimmige Empfehlung nicht zustande, legt die Dekanin bzw. der Dekan die Unterlagen - Dissertation, Gutachten, Stellungnahmen und Einsprüche - dem Fakultätsrat vor. ⁵Dieser entscheidet auf der Grundlage der vorliegenden Empfehlungen unverzüglich über Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation. ⁶Die Annahme der Dissertation setzt das Vorliegen von zwei befürwortenden Gutachten voraus.

(6) ¹Unter dem Votum des Prüfungsausschusses kann die Dekanin bzw. der Dekan die Promovendin bzw. den Promovenden einmal unter Fristsetzung auffordern, die Dissertation zu überarbeiten. ²Die Auflagen für die Überarbeitung sind aktenkundig zu machen und der Promovendin bzw. dem Promovenden schriftlich mitzuteilen. ³Die Frist kann nur einmal verlängert werden.

(7) Nach fristgemäßer Überarbeitung der Dissertation erfolgt eine erneute Prüfung der Dissertation gemäß § 7, Abs. 1-5.

§ 9 Mündliche Prüfung und Bewertung

(1) ¹Nach Annahme der Dissertation wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem De-

kan eine mündliche Prüfung anberaumt. ²Die Promovendin bzw. der Promovend sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden schriftlich informiert.

(2) ¹Die mündliche Prüfung wird vom Prüfungsausschuss durchgeführt und von der bzw. dem Vorsitzenden geleitet. ²Sie findet grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache statt. ³Die Promovendin bzw. der Promovend stellt zunächst in einem Vortrag von ca. 20 Minuten Dauer die Dissertation vor. ⁴Daran schließt sich die wissenschaftliche Aussprache mit dem Prüfungsausschuss von mindestens einstündiger Dauer an. ⁵Danach haben promovierte Zuhörerinnen bzw. Zuhörer das Recht, Fragen an die Promovendin bzw. den Promovenden zu stellen.

(3) ¹Die mündliche Prüfung ist universitätsöffentlich. ²Sonstige Gäste werden nur mit Zustimmung der Promovendin bzw. des Promovenden von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden zugelassen.

(4) In der Aussprache werden Kenntnisse verlangt, die eine eingehende selbständige Beschäftigung mit dem Wissenschaftsgebiet der Dissertation und dem Stand der Forschung erkennen lassen.

(5) ¹Nach Abschluss der Aussprache entscheidet der Prüfungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung über das Bestehen oder Nichtbestehen der mündlichen Prüfung und legt im Falle des Bestehens die Note der mündlichen Prüfung fest. ²Zulässige Noten im Falle eines Bestehens sind *sehr gut*, *gut* und *befriedigend*. ³Im Falle des Nichtbestehens kann die Prüfung unter Fristsetzung einmal wiederholt werden.

(6) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Beisitzerin bzw. vom Beisitzer und von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

(7) Bei Versäumnis der mündlichen Prüfung ohne ausreichenden Grund (im Krankheitsfall durch ärztliches Attest zu belegen) und Abbruch der mündlichen Prüfung durch die Promovendin bzw. den Promovenden gilt die mündliche Prüfung gemäß Abs. 4 als nicht bestanden.

(8) ¹Bei Ablehnung der Dissertation oder endgültig erfolgloser mündlicher Prüfung wird die Promovendin bzw. der Promovend schriftlich über das erfolglose Beenden des Promotionsverfahrens durch die Dekanin bzw. den Dekan

informiert. ²Jeder beschwerende Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) ¹Im Falle eines Widerspruchs gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses und bei Nichteinlenken des Prüfungsausschusses hat die Dekanin bzw. der Dekan die Beratung des Fakultätsrates herbeizuführen, an dessen Entscheidung der Prüfungsausschuss gebunden ist. ²Ist das Promotionsverfahren gegebenenfalls wegen erfolglosen Widerspruchs beendet worden, so kann die Dissertation nicht wieder zum Zwecke einer Promotion vorgelegt werden.

(10) ¹Ein erneutes Promotionsgesuch an dieselbe oder eine andere Fakultät ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Ablehnung zulässig. ²Hierbei ist eine neue Arbeit vorzulegen.

(11) ¹Nach Abschluss der mündlichen Prüfung legt der Prüfungsausschuss auf der Basis der Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung die Gesamtnote fest. ²Hierfür zählen die Bewertung der Dissertation mit einem Gewicht von zwei Dritteln und die Bewertung der mündlichen Prüfung mit einem Gewicht von einem Drittel. ³Auf der Basis der hieraus berechneten Gesamtnote werden die zulässigen Prädikate

- Summa cum laude (mit Auszeichnung)
- Magna cum laude (sehr gut),
- Cum laude (gut) und
- Rite (befriedigend)

entsprechend folgender Zuordnung vergeben:

Note	Prädikat
1,0 – 1,5	magna cum laude (sehr gut)
> 1,5 – 2,5	cum laude (gut)
> 2,5 – 3,0	rite (befriedigend)

⁴Wurden alle Einzelleistungen mit *sehr gut* bewertet, kann der Prüfungsausschuss bei einer außergewöhnlichen wissenschaftlichen Leistung das Prädikat *Summa cum laude* (mit Auszeichnung) vergeben. ⁵Die Entscheidung für das Prädikat *Summa cum laude* erfordert einen einstimmigen Beschluss des Prüfungsausschusses.

§ 10 Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt im Einvernehmen mit den Gutachterinnen bzw. Gutachtern den Druckreifevermerk, nachdem ggf. verfügte Auflagen erfüllt sind. ²Die vorzulegenden Ausfertigungen der Dissertation müssen ein besonderes Titelblatt mit den Angaben nach dem Muster des Anhangs zur Promotionsordnung tragen. ³Gutachterinnen bzw. Gutachter, gegen die der Prüfungsausschuss entschieden hat, können verlangen, dass ihr Name im Promotionsdruck nicht genannt wird.

(2) Die Fakultät verlangt von den Doktorandinnen bzw. Doktoranden, dass

- der Dissertation eine Zusammenfassung der Arbeit im Umfang von maximal einer Din-A4-Seite beigelegt und der Hochschule das Recht übertragen wird, diese Zusammenfassung zu veröffentlichen oder einem Verlag bzw. einer Datenbank anzubieten,

- Titel, Untertitel, Zusammenfassung und Lebenslauf zum wissenschaftlichen Werdegang in deutscher und englischer Sprache zu verfassen sind.

(3) ¹Die Promovendinnen bzw. Promovenden sind verpflichtet, ihre Dissertationen in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung spätestens ein halbes Jahr nach der mündlichen Prüfung zugänglich zu machen.

²In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn

entweder

a) 20 Exemplare der gedruckten Dissertation in der Universitätsbibliothek abgegeben werden,

oder

b) die Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe der BTU Cottbus als Dissertationsort ausgewiesen wird sowie die Ablieferung von weiteren 15 unentgeltlichen Exemplaren der gedruckten und gebundenen Dissertation an die Universitätsbibliothek erfolgt. Der Nachweis der Verbreitung kann auch von sogenannten

Print-on-Demand-Anbietern (PoD) ausgestellt sein.

oder

c) eine elektronische Version, deren Datenformat mit der Universitätsbibliothek abzustimmen ist, zur Veröffentlichung auf dem Publikationsserver der BTU und weitere fünf gedruckte und gebundene Exemplare an die Universitätsbibliothek übergeben werden. Die Promovendin bzw. der Promovend versichert an Eides statt die Übereinstimmung der elektronischen mit der gedruckten Version.

³Die Promovendin bzw. der Promovend überträgt in den Fällen a) und c) der Brandenburgischen Technischen Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien der Dissertation herzustellen, zu verbreiten bzw. in Datenbanken zur Verfügung zu stellen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann die Dekanin bzw. der Dekan auf Antrag der Promovendin bzw. des Promovenden die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare um maximal ein weiteres halbes Jahr verlängern. ²Sollte die gesetzte Frist versäumt werden, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 11 Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Der Doktorandenabschluss erlischt mit Abschluss des Promotionsverfahrens, spätestens jedoch nach sechs Jahren, sofern nicht vor Ablauf dieser Frist angezeigt wird, dass das Dissertationsvorhaben fortgesetzt wird.

(2) ¹Nach Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 9 werden eine Doktorurkunde und ein Zeugnis ausgefertigt. ²Näheres regelt die Richtlinie über die Ausfertigung von Abschlussdokumenten. ³Gutachterinnen bzw. Gutachter können verlangen, dass sie nicht auf dem Zeugnis genannt werden, falls der Prüfungsausschuss gegen sie entschieden hat.

(3) Nach Empfang der Doktorurkunde besteht das Recht zur Führung des Doktorgrades.

§ 12 Ehrenpromotion

(1) ¹Die Fakultät für Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus kann den akademischen Grad und die Würde

- Doktorin bzw. Doktor der Ingenieurwissenschaftlichen Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.),
- Doktorin bzw. Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften honoris causa (Dr. rer. pol. h.c.),
- Doktorin bzw. Doktor der Wirtschaftswissenschaften honoris causa (Dr. rer. oec. h.c.) und
- Doktorin bzw. Doktor der Philosophie honoris causa (Dr. phil. h.c.)

an Personen verleihen, die in einem der genannten Gebiete hervorragende persönliche wissenschaftliche, technische oder künstlerische Leistungen aufweisen. ²Mitglieder oder Angehörige der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus sind davon ausgeschlossen.

(2) ¹Ein Antrag auf Ehrenpromotion ist von mindestens zwei auf Lebenszeit berufenen Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät dem Fakultätsrat vorzulegen. ²Zur Vorbereitung des Antrages sollen mindestens zwei auswärtige Gutachten eingeholt werden. ³Der Fakultätsrat beschließt über einen entsprechenden Antrag in zwei Lesungen. ⁴Der Antrag erfordert die Unterstützung der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fakultätsrates. ⁵Der Beschluss des Fakultätsrates bedarf der Zustimmung durch den Akademischen Senat.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan vollzieht die Ehrenpromotion durch die Ausstellung einer Doktorurkunde, in der die Verdienste der oder des zu Promovierenden hervorgehoben sind.

§ 13 Aberkennung des Doktorgrades

(1) ¹Sollte sich während des Promotionsverfahrens herausstellen, dass beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder der Promotionsleistungen eine Täuschung vorliegt oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, kann der Fakultätsrat auf Antrag des Prüfungsausschusses mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Fakultät die Promotion für ungültig erklären und das Promotionsverfahren abbrechen. ²Der oder dem Beschuldigten ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) ¹Sollte sich nach Abschluss des Promotionsverfahrens herausstellen, dass beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder der Promotionsleistungen eine Täuschung vorliegt oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, kann der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Fakultät die Promotion für ungültig erklären. ²Der oder dem Beschuldigten ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) ¹Die Entscheidung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 wird der oder dem Betroffenen durch die Dekanin bzw. den Dekan bekanntgegeben. ²Gegen die Entscheidung des Fakultätsrates kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. ³Der Fakultätsrat trifft die endgültige Entscheidung. ⁴Vor der Beschlussfassung ist die Präsidentin bzw. der Präsident zu informieren.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Aberkennung des Grades und der Würde eines Ehrendoktors.

(5) Nach einer Entscheidung gemäß den Absätzen 1 bis 4 ist die Doktorurkunde einzuziehen.

(6) Die Ungültigkeit der Promotionsleistung, die Aberkennung des Doktorgrades und die Einziehung der Doktorwürde werden von der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus allen deutschen Hochschulen mit Promotionsrecht mitgeteilt.

§ 14 Übergangsregelung und Inkrafttreten

(1) Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnet worden sind, werden nach der bisher geltenden Promotionsordnung vom 14.10.1998 abgeschlossen.

(2) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus in Kraft.

Anhang**Muster der Titelblätter bei Dissertationen****Titelblatt der Dissertationsausfertigungen beim Einreichen des Promotionsantrages**
- DIN A 4 -

Titel der Dissertation

Der Fakultät für Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vorgelegte Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Ingenieurwissenschaften, eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften u.ä.

von

akademischer Hochschulgrad

(Vorname, Name, ggf. Geburtsname)

geboren am _____ in _____

(Gegebenenfalls nähere Bezeichnung der geographischen Lage des Geburtsortes)

Titelblatt bei der Ablieferung der vorgeschriebenen Pflichtexemplare nach bestandener Doktorprüfung

- DIN A 4 -

Titel der Dissertation

Von der Fakultät für Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Ingenieurwissenschaften, eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften o. ä. genehmigte Dissertation

vorgelegt von

akademischer Hochschulgrad

(Vorname, Name, ggf. Geburtsname)

geboren am _____ in _____

(Gegebenenfalls nähere Bezeichnung der geographischen Lage des Geburtsortes)

Vorsitzender: _____

Gutachter: _____

Gutachter: _____

Tag der mündlichen Prüfung: _____

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen vom 10. Februar 2012, der Stellungnahme des Senats vom 05. April 2012, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 03. Mai 2012 sowie der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 03. Mai 2012.

Cottbus, den 03. Mai 2012

Walther Ch. Zimmerli
Prof. Dr. DPhil. h.c. (Stellenbosch University)
Präsident